



---

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand 20.6.2019**

Für Training & Consulting, Gutachten und Inspektion von Hochseilgärten

### **1. Allgemeines**

- 1.1. Die Grundlage eines Auftragsverhältnisses bilden in nachstehender Reihenfolge:
  - 1.1.1. Angebot (für einen Zeitraum von 2 Monaten gültig)
  - 1.1.2. Angebotsannahme durch den Vertragspartner
  - 1.1.3. Auftragsbestätigung (per Mail) durch Walter Siebert
  - 1.1.4. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.2. Sofern Walter Siebert einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages zustimmt, hat der Geschäftspartner alle bis zum Zeitpunkt der Leistungseinstellung entstehenden Forderungen zu erstatten.
- 1.3. Nebenabreden bedürfen in jedem Fall der Schriftform.
- 1.4. Die von Walter Siebert gelieferten Informationen sind dessen geistiges Eigentum im Sinne des Urhebergesetzes (BGBl. Nr. 111 vom 9.4.1936) in der derzeit geltenden Fassung. Eine Weitergabe an Dritte, ohne die schriftliche Genehmigung durch Walter Siebert, ist untersagt.
- 1.5. Walter Siebert ist berechtigt, ohne weitere Rücksprache geeignete Unternehmen, Sachverständige, Zertifizierungsstellen etc. zu betrauen, um das Auftragsziel zu erreichen.
- 1.6. Die Angebote von Walter Siebert sind 2 Monate gültig.
- 1.7. Für alle Streitigkeiten wird die Geltung österreichischen Rechts sowie Gerichtsstand Wien vereinbart.

### **2. Zahlung und Preise**

- 2.1. Alle Preise sind ohne Umsatzsteuer angegeben.
- 2.2. Die Zahlungsmodalitäten, sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders geregelt, lauten folgendermaßen:
  - 2.2.1. Ein Drittel der Gesamtsumme bei Auftragserteilung.
  - 2.2.2. Ein Drittel der Gesamtsumme bei Beendigung der Inspektion vor Ort,
  - 2.2.3. Restbetrag bei Erstattung des Gutachtens.
- 2.3. Zusätzliche oder nachträglich beauftragte Arbeiten, die im Angebot nicht enthalten sind, werden gesondert in Rechnung gestellt.

- 2.4. Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt.
- 2.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Kosten und Auslagen jeglicher Art, die aus Anlass des Zahlungsverzuges durch den Auftraggeber entstehen, aus eigenem zu tragen, bzw. nach Selbstaussage zu ersetzen.
- 2.6. Hierzu zählen insbesondere Mahn-, Vergleichs-, Prozess-, Exekutions- und Schätzungskosten sowie die Beteiligung an Schätzung-, Versteigerungs- und Verteilungsverfahren sowie die rechtsfreundliche Vertretung, gleichgültig, ob diese Kosten gerichtlicher oder außergerichtlicher Natur sind.
- 2.7. Durch Zahlungsverzug verursachte Verzögerungen (z.B. durch höhere Reisekosten wegen verspäteter Zahlung) gilt als vom Zahlungspflichtigen verschuldet.
- 2.8. Walter Siebert behält sich ausdrücklich das Recht vor, bei Zahlungsverzug die weitere Tätigkeit einzustellen.
- 2.9. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären, wenn der Auftraggeber seinen finanziellen Verpflichtungen aus dem geschlossenen Vertrag nicht nachkommt, insbesondere dann, wenn exekutive Schritte gegen den Auftraggeber erfolglos verlaufen